

Neue Informationen zu: Erhöhung des Krankenversicherungsbeitrages bei Bezug von Pension, Ruhegenuss oder Versorgungsgenuss ab 1.6.2025

Aufgrund des Budgetsanierungsmaßnahmengesetzes 2025 wird für die Bezieherinnen und Bezieher von Pensionen und von Ruhe- und Versorgungsgenüssen **rückwirkend ab 01.06.2025** der Versichertenanteil in der Krankenversicherung **auf 6%** erhöht. Der Dienstgeberanteil von 3,535% bleibt unverändert, somit ergibt sich ein **Gesamtbeitragssatz von 9,535%**.

Die Erhöhung des Prozentsatzes bezieht sich auch auf allfällige **Auslandspensionen**, in dem Fall ist rückwirkend ab 01.06.2025 ein Beitragssatz von **6%** heranzuziehen.

Das Gesetz sieht vor, dass von 1.6.2025 bis 31.12.2025 für Personen, die eine Ergänzungszulage aufgrund des § 26 des Pensionsgesetzes 1965 oder aufgrund anderer entsprechender Bestimmungen oder eine Ausgleichszulage beziehen, die Beiträge weiterhin mit dem Beitragssatz von 4,90% zu leisten sind.

Die Beitragsreduktion für das Jahr 2025 gilt auch für im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatt/innen bzw. eingetragene Partner/innen von Bezieher/innen einer Ausgleichs/Ergänzungszulage, unabhängig von der pensionsauszahlenden Stelle.

In diesen Fällen ist im Jahr 2025 ein Beitragssatz von 4,90% anzuwenden.